

Absender:



Rheinland-Pfalz
GENERALDIREKTION
KULTURELLES ERBE

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Rheinland-Pfalz
Direktion Landesdenkmalpflege
Schillerstraße 44 - Erthaler Hof
55116 Mainz

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zur Erhaltung nicht-staatlicher Kulturdenkmäler aus Denkmalpflegemitteln des Landes

Objekttyp und Adresse, für das die Zuwendung beantragt wird:

Bezeichnung, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Bei kirchlichen Kulturdenkmälern: zusätzlich Angabe des Bistums, der Landeskirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

Antragsteller:

Vorname und Name	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefon (über Tag):	E-Mail:

Der Antragsteller ist:

Eigentümer

Mieter, Pächter

sonstiger Berechtigter: nämlich _____

Wenn der Antragsteller nicht Eigentümer ist, muss das schriftliche Einverständnis des Eigentümers unter Angabe von dessen Name und Anschrift beigelegt werden.

Zeitplan

geplanter Beginn: _____

voraussichtliche Fertigstellung: _____

Erwartete Gesamtkosten:

Maßnahmenträger ist zum Abzug der Vorsteuer berechtigt (ggf. auch in anderen Unternehmensteilen):

ja, mit _____% nein

Beschreibung der geplanten Gesamtmaßnahme mit Ausweisung der denkmalbedingten Maßnahme
(bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, Darstellung der Jahresabschnitte – ggf. auf ges. Blatt):

Als Unterlagen sind beigefügt:

- Kostenberechnung*
- Baubeschreibung
- Darstellung der Schäden z. B. durch Fotografie(n), Sachbeschreibung
- Planzeichnung
- Gutachten
- Denkmalrechtliche Genehmigung (Kopie)
- sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen
- Zuwendungsbescheide/-verträge Dritter, Zuschüsse, Nachweis über Spenden
- bei juristischen Personen (z. B. GmbH, Verein, Stiftung) bitte Nachweis der Vertretungsberechtigung z. B. Auszug aus dem Vereinsregister, Handelsregister beifügen

Ausschließlich für Kommunen:

- Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage
- Kommunalaufsichtliche Stellungnahme
- Rats-/Ausschussbeschluss beifügen
- Nachweis, dass die Nivellierungssätze nach § 13 II LFAG eingehalten wurden

*Kostenberechnungen der Gesamtmaßnahmen nach DIN 276. Bei kleineren Maßnahmen können anstelle von Kostenberechnungen auch Angebote oder Kostenvoranschläge vorgelegt werden. Soweit die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) nach Nr. 3.1 der ANBest-P nicht angewendet werden müssen, sollen mindestens drei Vergleichsangebote über die jeweilige (Teil-) Maßnahme vorgelegt werden.

Darstellung der vorhandenen Schäden (bitte Fotografien beilegen):

Für folgende Maßnahme an umseitig beschriebenem Objekt wird eine Zuwendung beantragt:

Maßnahme	Gesamtbetrag	davon zuwendungsfähig
	€	€
	€	€
	€	€
	€	€
	€	€
	€	€

Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich Aufwendungen für Kulturdenkmäler, die im Rahmen von Sicherungs-, Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht denkmalwerten Objekten übersteigen (**denkmalbedingte Mehraufwendungen**) sowie Aufwendungen für Bauaufnahmen, restauratorische Untersuchungen und Gutachten, die auf Verlangen einer Denkmalschutz- oder der Denkmalfachbehörde anzufertigen und überwiegend aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich sind.

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

Kosten des Erwerbs von Kulturdenkmälern, Erschließungskosten und Kosten für die Beschaffung von Finanzierungsmitteln, Einsatz von Fahrzeugen und Geräten von privaten Dritten, reine Verschönerungsmaßnahmen ohne denkmalrelevanten Charakter, nicht denkmalrelevante, regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungskosten (z.B. Strom, Heizung), rentierlich nutzungsbedingte Aufwendungen, Totalrekonstruktion oder Neubauten in Gesamtanlagen, rein nutzungsbedingte gebäudetechnische Ausstattung (Haustechnik, Sanitär usw.), Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die Museumsgut sind oder werden sollen.

Fälligkeit der Kosten: 20 ____ €

20 ____ €

Finanzierungsplan: Das Vorhaben soll wie folgt finanziert werden (beantragte aber noch nicht bewilligte Zuwendungen von anderen Stellen bitte auf entsprechender Linie mit „beantragt“ kennzeichnen):	
1. Eigenmittel	_____ €
2. Kredite (Private/Bank)	_____ €
3. Mittel von öffentlichen Stellen und zwar	
3.1 der Gemeinde	_____ €
3.2 des Landkreises	_____ €
3.3 des Landes aus anderen Förderprogrammen	_____ €
3.4 des Bundes	_____ €
3.5 Sonstige	_____ €
4. Zuwendung von der Landesdenkmalpflege erwünscht.....	_____ €
5. Sonstige Mittel (z.B. Wert der Eigenleistung – bitte angeben)	_____ €
Gesamtsumme	_____ €

Wir beabsichtigen für die Maßnahme eine steuerliche Anerkennung zu beantragen (muss separat beantragt werden).

Ja Nein

Bankverbindung:	BIC: (nur bei Konten im Ausland)
IBAN: DE _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	

Wurden für einen anderen oder früheren Abschnitt in den letzten 15 Jahren öffentliche Mittel/ Darlehen (z. B. Dorferneuerung, I-Stock, Städtebauförderung, Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Bundesprogramm National wertvoll, Denkmalschutz-Sonderprogramm) bewilligt?

Jahr	Maßnahme / Zuwendungsgeber	Betrag
		€
		€
		€
		€
		€

Wird das Denkmal selbst genutzt? Ja Nein

Angaben zur Nutzung

Werden Einnahmen aus dem Denkmal erzielt? Ja Nein

Angaben zu den erzielten Einnahmen bzw. zum Nutzwert bei eigengenutzten Objekten

Können nach Durchführung der beantragten Maßnahme voraussichtlich höhere Einnahmen erzielt werden oder ist der Nutzwert des eigengenutztes Objekts höher? Ja Nein

Prognose zu den höheren Einnahmen bzw. zum höheren Nutzwert:

Liegt die Maßnahme ausschließlich im Interesse des Antragstellers: Ja Nein

Wenn nein, bitte Interessen Dritter darstellen:

Sollen Eigenleistungen bei der Umsetzung eingebracht werden: Ja Nein

Wenn ja, Darstellung der Eigenleistungen mit Stundenansätzen

Wichtige Hinweise für Antragsteller:

Förderfähig sind lediglich Kulturdenkmäler im Sinne der §§ 3 bis 5 des Denkmalschutzgesetzes.

Mit der Antragstellung wird kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung begründet.

Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahme im Einvernehmen mit der Direktion Landesdenkmalpflege und nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. Lieferleistungen (VOL, VgV) durchzuführen.

Darüber hinaus sind die vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen z. B. nach der Landesbauordnung, dem Denkmalschutzrecht **rechtzeitig vor Beginn** der Arbeiten einzuholen, den Bewilligungsbescheid für eine Zuwendung ersetzt diese Genehmigung nicht.

Wird das Kulturdenkmal innerhalb von 20 Jahren nach Erlass des Zuwendungsbescheides verkauft, kann das Land vom Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger einen angemessenen Ausgleich für den Wertzuwachs verlangen, der durch die Gewährung der Zuwendung entstanden ist. Die Höhe des Ausgleichs setzt die Bewilligungsbehörde fest. Hierbei soll auch die Höhe des erzielten Kaufpreises berücksichtigt werden. Wenn dieser Betrag in einem groben Missverhältnis zum erzielten Kaufpreis steht, kann die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen den Rückzahlungsanspruch in angemessenem Umfang reduzieren.

Erklärungen:

1. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert. Der Antragsteller verpflichtet sich, der Direktion Landesdenkmalpflege nachträglich eintretende bzw. erforderlich werdende Änderungen (insbesondere bei der Finanzierung, der zeitlichen Durchführung, dem Umfang sowie den denkmalpflegerischen Ausführungsdetails der Maßnahme) unverzüglich mitzuteilen. Dass eine Zuwiderhandlung die Strafbarkeit nach § 264 StGB (Subventionsbetrug) begründen kann, ist mir/uns bekannt.
2. **Es wird versichert, dass mit der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde und auch vor Zustellung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.** Der Abschluss eines der Ausführung zu Grunde liegenden Lieferungs-/Leistungs-/Bauvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten ist dabei als Beginn der Maßnahme zu werten. Planung, Untersuchung und Fachgutachten gelten nicht als Beginn des Vorhabens.
3. Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt.
4. Ich/wir erkläre(n), dass die Finanzierung der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.
5. Datenschutz-Hinweise: Ich nehme zur Kenntnis, dass meine in diesem Antrag mitgeteilten Informationen zur Bearbeitung des Antrages erforderlich sind und hierfür gespeichert werden. Meine Angaben werden an das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde und die von mir unter Punkt „Finanzierungsplan“ genannten öffentlichen Stellen weitergegeben soweit dies für die Zuwendungsbearbeitung, die Subventionsverwaltung und die statistischen Auswertungen erforderlich ist. Meine hier erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, bin mir aber bewusst, dass mein Antrag dann nicht weiter bearbeitet werden kann.
6. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen das Land den Namen des Empfängers der Zuwendung sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlichen kann.

Ort und Datum

Unterschrift(en)

Antrag auf Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Für die zuvor beschriebene Maßnahme beantrage(n) ich/wir den vorzeitigen Maßnahmenbeginn gem. Nr. 1.3 Teil I/II der VV zu § 44 LHO.

Begründung:

Mir/Uns ist bekannt, dass die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung begründet und ich/wir das volle finanzielle Risiko zu tragen haben. Eine Verpflichtung zur Zahlung der beantragten Zuwendung wird mit der Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht übernommen. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Vergaberechts wird hingewiesen:

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Vergaberegeln (Stand September 2019)				
1.) Für alle kommunalen Antragsteller und Zuwendungsempfänger gilt die Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz (vom 24.04.2014 und Rundschreiben vom 17.07.2019) 2.) Für alle anderen Antragsteller und Zuwendungsempfänger öffentlicher Förderungen (auch von mehreren Stellen) unter 100.000 Euro müssen zur Darstellung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit mindestens 3 vergleichbare Angebote verschiedener Anbieter vorgelegt werden. 3.) Bei Förderungen ab Gesamtförderhöhe über 100.000 € (auch mehrerer öffentlicher Zuwendungsgeber) gelten nachfolgende Wertgrenzen.				
	sog. Direktkauf	Freihändige Vergabe nach <u>Angebotsaufforderung</u> dreier Unternehmen	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb 3 - 5 Vergleichsangebote	öffentliche Ausschreibung national
Bauleistungen nach VOB/A	bis 3.000 Euro	bis 40.000 Euro (abweichend von § 3a Abs.3 Satz 2 VOB/A 1. Abschnitt)	bis 200.000 Euro (abweichend von § 3a Abs.2 Nr. 1 VOB/A 1. Abschnitt)	bis 5.548.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A		bis 40.000 Euro	bis 80.000 Euro	bis 221.000 Euro
Maßgeblich ist der Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) ; die Schätzung des Auftragswerts oder die Aufteilung des Auftrags in Gewerke/Lose darf nicht in der Absicht erfolgen, die Wertgrenzen zu unterschreiten. Der Schwellenwert für Liefer-/Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen beträgt zur Zeit 221.000 €, für Bauleistungen 5.548.000 €. Bei Überschreiten dieser Werte ist eine EU-weite Ausschreibung nach VgV / VOB/A vorzunehmen.				
Aufträge über Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren können bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro (zzgl. MwSt.) mit einem einzelnen Anbieter verhandelt werden, ohne dass weitere Angebot einzuholen sind. Ab einem Auftragswert ab 25.000 Euro bis 221.000 Euro sind mindestens 2 weitere Honorarangebote einzuholen.				

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist das Landesgesetz zur Gewährleistung von Tarifreue und Mindestentgelt (**Landestariftreuegesetz –LTGG**) vom 01.12.2010 (MinBl. vom 13.12.2010, S. 426 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Soweit Leistungen vergeben werden, sind vom Zuwendungsempfänger die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer zu verpflichten, die Vorgaben des **Mindestlohngesetzes (MiLoG)** einzuhalten. Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden.

Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Aufträge erteilt, reicht es grundsätzlich aus, wenn der Zuwendungsempfänger den Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, keine illegal Beschäftigten einzusetzen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen i. R. d. bezuschussten Projektes die Vorgaben der Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 06.04.2010 zur Nichtberücksichtigung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Staatsanzeiger Nr. 12 S. 518 vom 19.04.2010) zu beachten.

Ferner hat der Zuwendungsempfänger bei Auftragsvergaben die Regelungen der Nr. 17 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 07.11.2000 – FM-P 1059 A-412 (MinBl. 2001, S. 86) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.12.2015 (MinBl. 2015, S. 350), anzuwenden.

**Der Zuwendungsempfänger hat sich dabei hinsichtlich der Meldung und Auskünfte unmittelbar der Melde- und Informationsstelle des Ministeriums der Finanzen zu bedienen;
<https://fm.rlp.de/de/themen/verwaltung/korruptionspraevention/meldeinformationsstelle/>.**

Ort und Datum

Unterschrift(en)
